

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 60	S0251/04	30.09.2004
zum/zur		
A0119/04		
Bezeichnung		
Absicherung der Zahlung von Straßenausbaubeiträgen		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister	12.10.2004	
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.10.2004	
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.10.2004	
Stadtrat	04.11.2004	

Stellungnahme zum Antrag A0119/04 der CDU-Fraktion „Absicherung der Zahlung von Straßenausbaubeiträgen“

Entsprechend dem o. g. Antrag ist im Ergebnis der Prüfung Folgendes festzustellen.

Durch das Amt für Baurecht wird zur Verhinderung einer erhöhten Belastung der Bauherren bei einer Insolvenz des Erschließungsträgers Nachstehendes vorgeschlagen bzw. bereits praktiziert:

- Die Hinterlegung von Bürgschaften in Höhe von mindestens 100 v. H. des voraussichtlichen Erschließungsaufwandes,
- die Vorlage der „Unterschließungsverträge“ – Vertrag zwischen Erschließungsträger und Bauherr – zur Prüfung der Regelungen über die Weitergabe des Erschließungsaufwandes und
- die Aufnahme von Regelungen im Erschließungsvertrag zur Problematik der Vermessung bei Änderungen bezüglich des Verlaufes der Erschließungsanlagen.

Des Weiteren bleibt es dem Bauherrn unbenommen, die Erfüllung des Unterschließungsvertrages im Wege der Privatklage durchzusetzen.

Auf die Kostentragung bei Privatstraßen kann durch die Stadt kein Einfluss genommen werden.

Regelungen im Erschließungsvertrag zu straßenbaulichen Maßnahmen, die Beitragspflichten nach dem Kommunalabgabengesetz auslösen, sind der atypische Fall. Bei einer Insolvenz des Erschließungsträgers wäre dieser Aufwand aber auch durch die Bürgschaft abgesichert.

Eine Mehrbelastung der Bauherren aus Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch ist mit den vorgenannten Maßnahmen somit nicht möglich.

Ein Beschluss zu o. g. Lösungsmöglichkeiten ist nicht notwendig, da es sich bei den Vertragsverhandlungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Des Weiteren würde ein Beschluss über einen Beitragsverzicht gegen geltendes Recht (Beitragserhebungspflicht) verstoßen und der Oberbürgermeister müsste diesem Beschluss widersprechen.

Die Stellungnahme ist mit dem Amt für Baurecht abgestimmt.

Kaleschky

Bearb.: Christian Hübner, Tel. 52 12